



Hans-Dieter Schwind
Peter-Helge Hauptmann
Claus Murken
Michael Jeske

VwGO leicht gemacht

Die Verwaltungsgerichtsordnung
anschaulich – lebendig – einprägsam

2. Auflage



Ihr Plus: 24 Übersichten
12 Prüfschemata



leicht gemacht® ... Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

GELBE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

VwGO

leicht gemacht

Die Verwaltungsgerichtsordnung
anschaulich – lebendig – einprägsam

2. überarbeitete Auflage

von

Claus Murken

Rechtsanwalt

Michael Jeske

Rechtsanwalt



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramminger, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2020 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Inhalt

I. Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts

Lektion 1: Verwaltungsrechtsweg	5
Lektion 2: Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	16
Lektion 3: Die verwaltungsgerichtlichen Klagearten im Überblick	29

II. Die einzelnen Klagearten

Lektion 4: Anfechtungsklage	34
Lektion 5: Verpflichtungsklage	61
Lektion 6: Die allgemeine Leistungsklage	68
Lektion 7: Allgemeine Feststellungsklage	80
Lektion 8: Fortsetzungsfeststellungsklage	91
Lektion 9: Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle	101

III. Vorläufiger Rechtsschutz

Lektion 10: Vorläufiger Rechtsschutz gemäß §§ 80–80b VwGO...	107
Lektion 11: Die einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO	117

Sachregister.	125
--------------------	-----

Übersichten * Prüfschemata

Übersicht	1	Abgrenzung öffentlich-rechtliche Streitigkeit	13
Prüfschema	1	Verwaltungsrechtsweg	15
Übersicht	2	Verwaltungsprozessrechtliche Prüfung	16
Übersicht	3	Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen . .	28
Übersicht	4	Die verwaltungsgerichtlichen Klagearten	33
Übersicht	5	Zulässigkeit der Anfechtungsklage	35
Übersicht	6	Statthaftigkeit der Anfechtungsklage.	36
Übersicht	7	Begriffsmerkmale des Verwaltungsakts	37
Übersicht	8	Klagebefugnis	39
Übersicht	9	Klagebefugnis bei Drittanfechtung	43
Prüfschema	2	Bestimmung der Widerspruchsfrist	48
Übersicht	10	Anforderungen an die Rechtsbehelfsbelehrung . . .	50
Prüfschema	3	Zulässigkeit der Anfechtungsklage	56
Prüfschema	4	Begründetheit der Anfechtungsklage.	58
Übersicht	11	Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage	62
Übersicht	12	Begründetheit der Verpflichtungsklage	65
Prüfschema	5	Verpflichtungsklage.	67
Übersicht	13	Arten der allgemeinen Leistungsklage.	69
Übersicht	14	Statthafte Klageart bei Auskunftserteilung	72
Übersicht	15	Statthafte Klageart bei Geldzahlungen.	73
Übersicht	16	Qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis	76
Übersicht	17	Öffentlich-rechtliche Vertragsansprüche	78
Prüfschema	6	Allgemeine Leistungsklage	79
Übersicht	18	Arten der allgemeinen Feststellungsklage	80
Übersicht	19	Nichtigkeit gemäß § 44 VwVfG	89
Prüfschema	7	Allgemeinen Feststellungsklage.	90
Übersicht	20	Erledigung des Verwaltungsakts	93
Übersicht	21	Varianten der Fortsetzungsfeststellungsklage	96
Prüfschema	8	Fortsetzungsfeststellungsklage.	100
Übersicht	22	Zulässigkeit der Normenkontrolle	101
Prüfschema	9	Verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle.	106
Übersicht	23	Suspensiveffekt und Ausnahmen.	110
Übersicht	24	Statthaftigkeit des Antrags nach § 80 V VwGO . . .	111
Prüfschema	10	Zulässigkeit des Verfahrens nach § 80 V VwGO. . .	113
Prüfschema	11	Statthaftigkeit des Antrags nach § 123 VwGO. . . .	118
Prüfschema	12	Einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO	123

I. Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts

Lektion 1: Verwaltungsrechtsweg

Auch die Verwaltung ist nicht unfehlbar. Zwar ist die vollziehende Gewalt gemäß Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden, doch liefe diese Bindung leer, wenn sie keinerlei **Kontrolle** unterworfen wäre. Eine solche Kontrolle zu gewährleisten, sind insbesondere die **Verwaltungsgerichte** berufen: Sie ermöglichen dem Bürger, mit Hilfe von Rechtsbehelfen eine gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen herbeizuführen. Dadurch wird zugleich dem Gewaltenteilungsprinzip Genüge getan, das eine gegenseitige Kontrolle der drei Staatsgewalten erfordert.

Verfahren, Organisation und Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in der **Verwaltungsgerichtsordnung** – VwGO – festgelegt. Verwaltungsprozessrecht ist also das Rechtsgebiet, das sich mit dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten befasst. Gegen Maßnahmen der Verwaltung kann sich der Bürger mit den in der VwGO vorgesehenen Klagen (etwa Anfechtungs- und Feststellungsklagen) und Anträgen (insbesondere auf vorläufigen Rechtsschutz) wehren.

Bereits an dieser Stelle ein kleiner Hinweis: Ohne die in diesem Band angegebenen Paragraphen nachlesen zu können, macht die Lektüre dieses Buchs wenig Freude (und noch weniger Sinn). Auch wenn der tiefe Griff in die Tasche Überwindung kostet, besorgen Sie sich – zumindest wenn Sie es häufiger mit dem Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht zu tun haben – eine umfassende Gesetzessammlung. Bekannt ist da der „Sartorius“. Die VwGO alleine führt nicht weit genug, da die Beispielfälle sich in vielerlei verwaltungsrechtliche Rechtsgebiete begeben werden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist also der Zweig der deutschen Gerichtsbarkeit, der der gerichtlichen Kontrolle eines Verwaltungshandelns dient. Wann aber ist der Rechtsweg zu ihr eröffnet, d.h. in welchen Fällen müssen die Verwaltungsgerichte (und nicht Zivil-, Finanz- oder Strafgerichte etc.) angerufen werden? Zur Klärung dieser Frage starten wir mit **Beispielsfall 1**:

Aufdrängende Sonderzuweisungen

Fall 1

Der Beamte der Bundespolizei B hat im letzten Jamaica-Urlaub neue religiöse Erkenntnisse gewonnen: Um seiner Verehrung für Haile Selassie Ausdruck zu verleihen, lässt er seine Haare lang wachsen und zu Dreadlocks formen. Sein Dienstvorgesetzter D ist von B's neuem Glauben dagegen wenig angetan: Er weist ihn an, zum Friseur zu gehen und sich die „Wursthaare“ wieder abschneiden zu lassen. Tief in seinen religiösen Gefühlen verletzt, will B gegen die Weisung gerichtlich vorgehen. Welcher Rechtsweg steht ihm offen?

Der Verwaltungsrechtsweg kann auf zwei verschiedene Arten eröffnet sein: Entweder weist eine so genannte **aufdrängende Sonderzuweisung** oder die **Generalklausel** des § 40 I VwGO einen Rechtsstreit den Verwaltungsgerichten zu.

Aufdrängende Sonderzuweisungen sind gesetzliche Bestimmungen, die eine Streitigkeit ganz explizit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuordnen: So heißt es in § 126 I BRRG, der mit Abstand bedeutendsten aufdrängenden Sonderzuweisung: „Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

Ist in der Prüfung eine beamtenrechtliche Streitigkeit zu bearbeiten, ist der Verwaltungsrechtsweg mithin in aller Regel bereits nach § 126 BRRG eröffnet. Ein Eingehen auf die Voraussetzungen des § 40 I VwGO erübrigt sich dann. Weitere Sonderzuweisungen finden sich etwa in § 54 BAFöG für Streitigkeiten über die Ausbildungsförderung, sowie in §§ 8 IV, 12, 16 III 2 HandwO für bestimmte Streitigkeiten im Rahmen der Handwerksordnung.

In **Fall 1** muss B sich daher an das Verwaltungsgericht wenden: Er ist Beamter und will eine Anweisung seines Dienstherrn angreifen; gemäß § 126 BRRG ist hier der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Generalklausel

Fall 2

F betreibt einen Friseursalon. Die Geschäfte laufen blendend, doch mag F seine Gewinne nicht mit dem Finanzamt teilen: Trotz mehrerer Aufforderungen weigert er sich, Steuern zu zahlen. Die Gewerbeaufsichtsbehörde untersagt dem F daraufhin die weitere Ausübung des Betriebs nach § 35 GewO. F will sich vor Gericht wehren. Welcher Rechtsweg steht ihm offen?

In Prüfung wie Praxis kommen in den meisten Fällen aufdrängende Sonderzuweisungen nicht in Betracht. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ist dann anhand der **Generalklausel des § 40 I VwGO** zu prüfen.

§ 40 I VwGO stellt an den jeweils zu entscheidenden Rechtsstreit drei Anforderungen für die Eröffnung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten:

Zunächst muss es sich um eine **öffentlich-rechtliche Streitigkeit** handeln; insoweit können mitunter schwierige Abgrenzungsfragen zu Privatrechtsstreitigkeiten auftreten. Die öffentlich-rechtliche Streitigkeit muss darüber hinaus **nichtverfassungsrechtlicher Art** sein: Die Verwaltungsgerichte sollen sich nicht in die verfassungsrechtliche Willensbildung oberster Staatsorgane einmischen. Schließlich können Spezialvorschriften, so genannte **abdrängende Sonderzuweisungen**, die Streitigkeit trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nichtverfassungsrechtlicher Art anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten zuweisen.

Leitsatz 1

Generalklausel, § 40 I VwGO

§ 40 I VwGO stellt an den jeweils zu entscheidenden Rechtsstreit **drei** Anforderungen für die Eröffnung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten:

- ▶ öffentlich-rechtliche Streitigkeit
- ▶ nichtverfassungsrechtlicher Art
- ▶ keine abdrängende Sonderzuweisung